

## ***Judo-Förderverein des TV Mosbach***

### **S a t z u n g**

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Judo-Förderverein des TV Mosbach e.V.“  
  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den  
Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Judo des TV Mosbach e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl der Sportler und Sportlerinnen, der Betreuer sowie deren Familienangehörigen verbessern soll.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die oben genannten Zwecke verwendet werden und die Mitglieder erhalten hieraus auch keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen. Die Übernahme von Vereinsämtern erfolgt hierbei unentgeltlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Mittel umgehend dem im § 2 Abs.1 genannten Zweck zuzuführen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Streichung aus der MitgliederlisteDer Austritt erfolgt hierbei durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt formlos nachdem das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung bis 30.06. des darauffolgenden Jahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat.

§ 4 Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt 10,00 Euro. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, den Verein natürlich auch durch Spenden zu unterstützen.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen vor allem wie folgt verwendet werden:

- a) Unterstützung der Vereinsarbeit durch evtl. Bezuschussung von Fahrtkosten zu den sportlichen Veranstaltungen
- b) Finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen im sportlichen Bereich
- c) Organisation von Abteilungsfesten zur Festigung des Gemeinschaftssinnes der Judokas.

Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel im Rahmen der vorgenannten Richtlinie entscheidet der Vorstand

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassierer. Daneben können von der Mitgliederversammlung auch noch bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung).
- (3) Über die Verwendung von Mitteln bestimmt der Vorstand nach § 5(1) mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils jährlich im ersten Viertel des Jahres statt und ist durch Aushang im Dojo spätestens 2 Wochen zuvor bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird hierbei informiert über

- a) Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Bericht des Kassenprüfers

Folgende Beschlüsse sind jeweils zu fassen:

- a) Entlastung des Kassiers
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Wahl eines neuen Vorstandes

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Mosbach, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

---

---